



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545

Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
76131 Karlsruhe

**Eilt sehr!**

**Bitte sofort vorlegen!**

**Ablehnungsgesuch!**

Nur per Telefax 0721/9101-382

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
14.12.2021	1007/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

**In dem Verfassungsbeschwerde-/Eilverfahren**

█ wegen § 28 Abs. 5 IfSG

- Aktenzeichen noch unbekannt -

lehne ich namens und in Vollmacht der Beschwerdeführerin

**die Richter\*innen des Ersten Senats, Prof. Dr. Stephan Harbarth, Prof. Dr. Andreas Paulus, Prof. Dr. Susanne Baer, Prof. Dr. Gabriele Britz, Dr. Yvonne Ott, Dr. Josef Christ, Prof. Dr. Henning Radtke und Prof. Dr. Ines Härtel wegen Besorgnis der Befangenheit ab.**

**Begründung:**

1.

Die Beschwerdeführerin hat über einen SPIEGEL-Artikel erfahren, dass der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts für die mündliche Verhandlung in Sachen „Bayerisches Verfassungsschutzgesetz“ (1 BvR 1619/17) am 14.12.2021 ab 10 Uhr „2G++-Regeln“ angeordnet hat.

Der SPIEGEL berichtete:

„Der Senat verlangt von allen, die am Verhandlungstag das

Michael Bernard  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf  
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

René Ritter  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bau- und Architektenrecht

Markus Cronjäger  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Bernelt  
Rechtsanwalt

Franz-Rudolf Dietz  
Rechtsanwalt

Hendrik Seidel  
Rechtsanwalt

---

Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
UST-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

---

Kanzleisitz Bad Kreuznach  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADEFFXXX

Gerichtsgebäude betreten wollen, nicht nur einen Genesenen- oder Geimpften-Nachweis (»2G«). Darüber hinaus ist die »Vorlage eines negativen Corona »PCR-Tests« erforderlich, der maximal 48 Stunden zurückliegen darf. Nach Definition des Gerichts »2G++« (bei einer 2G-plus-Regelung würde neben einem Genesenen- oder Geimpften-Nachweis ein Schnelltest reichen).

Dies gilt für Besucher und Journalisten, aber auch alle Prozessbeteiligten, Mitarbeiter des Gerichts und selbst die Richterschaft. Auch eine bereits erfolgte Boosterimpfung würde daran nichts ändern, wie es auf Nachfrage heißt. Darüber hinaus haben »alle gerichtsfremden Personen« in den Fluren und im Sitzungssaal Maske zu tragen (ausgenommen solche mit einer ärztlichen Befreiung) – nach Einnahme des Platzes darf man sie aber abnehmen.“

Vgl.

<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bundesverfassungsgericht-die-strengsten-corona-regeln-der-republik-mit-2g-a-5710aa05-0e13-46c5-a382-f30a5490d70e>

Tatsächlich fand die vorgenannte mündliche Verhandlung heute auch unter diesen Bedingungen statt, wie gerichtsbekannt ist.

<https://www.lto.de/recht/justiz/j/2g-2g-plus-plus-3g-gericht-corona-regeln-poseck-bundesverfassungsgericht-bverfg/>

2.

Der Ablehnungsantrag ist zulässig. Als Verfahrensbeteiligte ist die Beschwerdeführerin ablehnungsberechtigt.

Das Ablehnungsgesuch ist gem. § 19 Abs. 2 S. 1 BVerfGG zu begründen und die in ihm enthaltenen Zweifel an der Unvoreingenommenheit des

abgelehnten Richters sind für jeden davon betroffenen Richter, der grundsätzlich namentlich zu benennen ist, mit Bezug auf das konkrete Verfahren zu substantiieren. Sofern Tatsachen vorgetragen werden, die die Befangenheit des Richters nach der Ansicht des Ablehnenden zumindest möglich erscheinen lassen, ist die Begründung des Ablehnungsgesuchs formell ausreichend; dabei sind allerdings die für die Beurteilung des Ablehnungsgesuchs unverzichtbaren Unterlagen vorzulegen. Gemäß § 19 Abs. 2 S. 3 BVerfGG muss die Ablehnung bis spätestens zu Beginn der mündlichen Verhandlung erklärt werden, ohne dass es darauf ankommt, wann der Ablehnende vom Ablehnungsgrunde Kenntnis erhalten hat.

Vgl. BeckOK BVerfGG/Sauer, 10. Ed. 1.1.2021, BVerfGG § 19 Rn. 10 ff.

Der Ablehnungsantrag genügt den Formerfordernissen. Die abzulehnenden Richter\*innen wurden namentlich benannt. Die Zweifel an ihrer Unvoreingenommenheit werden im Folgenden begründet und der SPIEGEL-Artikel sowie der unter Bezug genommene LTO-Artikel über die streitgegenständliche Regelung dem Antrag angehängt. Der Ablehnungsantrag ist auch rechtzeitig gestellt worden.

3.

Der Ablehnungsantrag ist begründet.

a.

Voraussetzung für die Ablehnung eines Richters ist gemäß § 19 Abs. 1 BVerfGG die Besorgnis der Befangenheit. Hierfür kann ungeachtet des Fehlens einer ausdrücklichen Verweisung auf die allgemeine Definition in § 42 Abs. 2 ZPO zurückgegriffen werden.

Vgl. BeckOK BVerfGG/Sauer, 10. Ed. 1.1.2021, BVerfGG § 19 Rn. 3 m. w. N.

Nach § 42 Abs. 2 ZPO findet eine Ablehnung wegen Besorgnis der Befangenheit statt, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen Unparteilichkeit eines Richters zu rechtfertigen. Dies ist dann der Fall, wenn der Ablehnende bei verständiger Würdigung des Sachverhalts Grund zu der Annahme hat, dass der abgelehnte Richter ihm gegenüber eine Haltung einnimmt, die seine Unparteilichkeit und Unvoreingenommenheit störend beeinflussen kann.

Maßgeblich ist, ob aus Sicht der ablehnenden Partei bei vernünftiger Würdigung aller Umstände Anlass gegeben ist, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln, BGH-Beschluss vom 25.09.2013, AnwZ (Brfg) 51/12, BeckRS 2013, 20953.

Es kommt nicht darauf an, ob das Misstrauen des jeweiligen Beteiligten tatsächlich gerechtfertigt ist. Entscheidend ist allein, dass aus seiner Sicht – in jenem Fall des Beklagten – ein sachlicher Anlass für ein Misstrauen gegenüber dem abgelehnten Richter besteht, OLG Hamm, Beschluss vom 7. Juni 2013, Az. 11 WF 86/13, MDR 2013 /1425.

Zwar ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Richter des Bundesverfassungsgerichts über jene innere Unabhängigkeit und Distanz verfügen, die sie befähigen, in Unvoreingenommenheit und Objektivität zu entscheiden. Bei den Vorschriften über die Besorgnis der Befangenheit geht es aber auch darum, bereits den „bösen Schein“ einer möglicherweise fehlenden Unvoreingenommenheit zu vermeiden (vgl. BVerfGE 108, 122 [129] = NJW 2003, 3404).

Das Bundesverfassungsgericht hat erst vor kurzem zur Befangenheitsbesorgnis anlässlich öffentlicher Äußerungen von Bundesverfassungsrichter\*innen ausgeführt:

„Entscheidend ist, ob ein am Verfahren Beteiligter bei vernünftiger Würdigung aller Umstände (objektiv) Anlass dazu

hat, an der Unvoreingenommenheit und objektiven Einstellung des Richters zu zweifeln. Dies ist zu bejahen, wenn sein Verhalten den Schluss darauf zulässt, dass der Richter einer seiner eigenen widersprechenden Rechtsauffassung nicht mehr frei und unvoreingenommen gegenübersteht, **sondern festgelegt ist.**

Das Grundgesetz und das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht setzen voraus, dass die Richter des Bundesverfassungsgerichts politische Auffassungen haben und vertreten, ihr Amt gleichwohl unvoreingenommen und im Bemühen um Objektivität wahrnehmen. Die Äußerung des freien Wortes zu politischen Vorgängen allein führt deshalb noch nicht dazu, dass ein Verfahrensbeteiligter hierin vernünftigerweise die Festlegung auf eine bestimmte Rechtsauffassung sehen kann. Grundsätzlich ist also von der inneren Unabhängigkeit des Richters auszugehen, zu welcher ihn sein Amt verpflichtet.

Auch öffentliche und politische Äußerungen von Verfassungsrichtern begründen nicht ohne Weiteres die Besorgnis der Befangenheit. Im Einzelfall kann sich – bei Hinzutreten besonderer Umstände – jedoch aufdrängen, dass ein (innerer) Zusammenhang zwischen einer öffentlichen Äußerung und der Rechtsauffassung eines Verfassungsrichters besteht. Das gilt aus der maßgeblichen Sicht der Verfahrensbeteiligten umso mehr, **je enger der zeitliche Zusammenhang zwischen der Meinungskundgabe und dem anhängigen Verfahren ist.** Das Zeitmoment ist allerdings für die Beurteilung im Rahmen von § 19 BVerfGG nicht allein maßgeblich.

Die Annahme einer Besorgnis der Befangenheit erfordert stets eine Gesamtwürdigung von Inhalt, Form und Rahmen (Ort, Adressatenkreis) der jeweiligen Äußerung sowie des sachlichen

und zeitlichen Bezugs zum in Rede stehenden Verfahren. Selbst wenn ein Richter eine Rechtsauffassung ständig vertritt, ist er in einem auf Änderung dieser Rechtsauffassung gerichteten Verfahren nicht ausgeschlossen. Die Besorgnis der Befangenheit erfordert ein zusätzliches besorgniserregendes Moment in der Person oder im Verhalten des Richters, das sich nur aus den Umständen des Einzelfalls ergeben kann und bei lebensnaher Betrachtung die Sorge verständlich erscheinen lässt, **dass er die streitige Rechtsfrage nicht mehr offen und unbefangen beurteilen wird.**

[...]

Bei aktuellen Tagesfragen, die Gegenstand eines verfassungsgerichtlichen Verfahrens sind oder mit großer Wahrscheinlichkeit werden können und in dem der betreffende Richter zur Entscheidung berufen ist, bedarf es [...] besonderer Zurückhaltung.“

Vgl. BVerfG, Beschluss des Zweiten Senats vom 12. Januar 2021 - 2 BvR 2006/15 -, Rn. 22 ff. (hier ohne Nachweise, dafür mit eigenen Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin abgedruckt).

b.

Demnach bietet die Festlegung der „2G+-Regel“ für eine mündliche Verhandlung des Ersten Senats bei vernünftiger Würdigung erkennbar Anlass, an der Unvoreingenommenheit der Richter\*innen des Ersten Senats im Hinblick auf die rechtliche Würdigung von Coronamaßnahmen im Allgemeinen und Zugangsbeschränkungen wie 3G und 2G im Besonderen zu zweifeln.

Die Beschwerdeführerin hat gegenüber der Unterzeichnerin ihre nachvollziehbare Sorge bekundet, dass die hier abgelehnten Richter\*innen bei der Entscheidung über den Erlass der einstweiligen Anordnung sowie die Verfassungsbeschwerde der Beschwerdeführerin gegen die 3G-Regelung im ÖPNV möglicherweise nicht mehr in jeder Hinsicht offen und unbefangen urteilen können.

Vor dem Hintergrund, dass üblicherweise in deutschen Gerichten aktuell **allenfalls (!) 3G** gilt

<https://www.lto.de/recht/justiz/j/2g-2g-plus-plus-3g-gericht-corona-regeln-poseck-bundesverfassungsgericht-bverfg/>

fällt die von den hier abgelehnten Richter\*innen angeordnete 2G++-Regel so eklatant aus dem Rahmen, dass sich sogar der Präsident des Frankfurter Oberlandesgerichts Prof. Dr. Roman Poseck zu einer Kommentierung veranlasst sah. In dem heute erschienenen Gastbeitrag führt er u. a. aus:

„Das gesellschaftliche Leben außerhalb der Gerichte unterliegt zunehmend wieder strengeren Anforderungen. Das führt auch in der Justiz zu Diskussionen. Sollte nicht auch der Gerichtsbetrieb unter 2G- oder 3G -Bedingungen gestellt werden? Dabei zeigt sich aktuell ein höchst heterogenes Bild in der deutschen Gerichtslandschaft. Es entspricht der allgemeinen Aufgabenverteilung, dass die Gerichtsverwaltung Anordnungen für die Eingangsbereiche und die Verkehrsflächen trifft; im Sitzungssaal bestimmt dagegen der Vorsitzende über den Ablauf der Verhandlung einschließlich der einzuhaltenden Corona-Schutzmaßnahmen.

Die Bundesgerichte geben grundsätzlich einen 3G-Standard vor, wobei dieser am Bundesgerichtshof ausdrücklich unter den Vorbehalt abweichender sitzungspolizeilicher Anordnungen

gestellt wird. Auch in den Instanzgerichten finden sich gerade in der jüngeren Zeit Beispiele für einen generellen 3G-Standard, so zum Beispiel beim OLG Celle und den Berliner Gerichten bis hin zum Amtsgericht Tiergarten. Andere Gerichte, so auch die ordentliche Gerichtsbarkeit in Hessen, haben bislang auf entsprechende Vorgaben verzichtet. Zum Teil werden 3G-Anordnungen (allein) im Rahmen der sitzungspolizeilichen Verantwortung des Vorsitzenden getroffen.

Überraschend geht das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) jetzt noch weiter und stellte sogenannte 2G++-Zugangsregeln für die Teilnahme an der Verhandlung am 14. Dezember über das Bayerische Verfassungsschutzgesetz auf. Konkret heißt dies, dass alle Prozessbeteiligten zusätzlich einen aktuellen PCR-Test vorlegen müssen. Den Beteiligten werden damit Kosten von rund 60 Euro und ein nicht unerheblicher organisatorischer Aufwand auferlegt. Die Medien sprechen insoweit von den strengsten Regeln der Republik.

Es erscheint selbstverständlich, dass sich das BVerfG diesen Schritt verfassungsrechtlich und organisatorisch gut überlegt hat. Schließlich hat das Gericht auch in anderen Zusammenhängen Entscheidungen über 2G- oder 3G-Anforderungen zu treffen. Möglicherweise spielt für die sehr streng anmutenden Anforderungen auch die konkrete Verfahrenssituation eine Rolle. Es darf eine lange Verhandlung in dem räumlich begrenzten Verhandlungssaal des BVerfG mit vielen Beteiligten erwartet werden.

Das BVerfG bietet für die Instanzgerichte eigentlich einen wichtigen Orientierungsrahmen. In dem Fall der Anforderungen an den Zutritt zum Gerichtssaal dürfte dies aber kaum gelten. Für den Rest der Justiz erscheinen die Vorgaben des BVerfG nicht tauglich.“



<https://www.lto.de/recht/justiz/j/2g-2g-plus-plus-3g-gericht-corona-regeln-poseck-bundesverfassungsgericht-bverfg/>

Zu Recht wirft er zudem die Frage auf, ob und inwieweit eine solche Zutrittsbeschränkung überhaupt mit dem Recht vereinbar ist:

„Schon die immer häufiger anzutreffenden 3G-Anforderungen für den Gerichtsbetrieb sind unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten problematisch. Dies gilt bereits für die Rechtsgrundlage. Für eine allgemeine Vorgabe durch die Gerichtsverwaltung kommt allein das Hausrecht in Betracht. Die Verordnungen und Gesetze, die im Übrigen 2G- oder 3G-Anforderungen aufstellen, sparen die Gerichtsverhandlungen aus guten Gründen in der Regel aus. Ob allerdings das Hausrecht einen so weitgehenden Eingriff, der beispielsweise auch den in der Europäischen Menschenrechtskonvention vorgegebenen Öffentlichkeitsgrundsatz tangiert, rechtfertigen kann, erscheint zumindest fraglich.

3G-Regeln für den Gerichtsbetrieb werfen zudem eine Reihe von Folgefragen auf: Kann gegen eine Partei, die nicht erscheint, weil sie die 3G-Voraussetzungen nicht erfüllt, ein Versäumnisurteil erlassen werden? Noch drängender sind die Fragen im Strafprozess: Wie soll mit einem Angeklagten umgegangen werden, der weder geimpft noch genesen ist und der sich auch einer Testaufforderung widersetzt? Kann in dieser Konstellation ein Haftbefehl gemäß § 230 Strafprozessordnung (StPO) wegen unentschuldigtem Fernbleibens von der Hauptverhandlung erlassen werden? Wenn ja, bleibt fraglich, was der Haftbefehl bei der Durchsetzung der 3G-Bedingungen überhaupt bringt. Eine Impfung oder Testung führt er jedenfalls nicht herbei.

In Hessen bestehen vor allem bei Familien- und Strafrichtern Zweifel, dass ein 3G-Standard umsetzbar ist. Sie sehen die Gefahr einer rechtlich und tatsächlich schwierigen Diskussionslage mit Verfahrensbeteiligten, zum Beispiel auch Zeugen, die sich den Anforderungen verweigern. Die Besonderheiten vieler Verfahren der ordentlichen Gerichtsbarkeit liegen darin, dass Menschen vor Gericht erscheinen müssen, die sich dem lieber entziehen würden. Schon aus diesem Grund besteht ein großes Interesse, die Zugangsvoraussetzungen möglichst gering zu halten. Auch Einzelfallprüfungen mit Ausnahmen und Rückausnahmen scheinen in Anbetracht der vielen Besucher an den Eingängen eines größeren Amts- oder Landgerichts kaum durchführbar.“

Damit drückt sich Poseck trotz überraschender Deutlichkeit seiner Aussagen noch zurückhaltend aus.

Zugangsbeschränkungen zu Gerichten sind verfassungsrechtlich höchst bedenklich. Die Verhandlung vor dem erkennenden Gericht einschließlich der Verkündung der Urteile und Beschlüsse ist öffentlich (§ 169 Abs. 1 Satz 1 GVG). Dieser **Verfassungsgrundsatz der Öffentlichkeit mündlicher Verhandlungen** leitet sich vom **Rechtsstaatsprinzip** ab. Die Gerichtsöffentlichkeit soll die Einhaltung des formellen und materiellen Rechts gewährleisten und hierzu Einblick in die Funktionsweise der Rechtsordnung ermöglichen, was seinerseits zur Gewährleistung von Verfahrensgerechtigkeit beitragen soll.

Vgl. auf der Heiden: Prozessrecht in Zeiten der Corona-Pandemie, NJW 2020, 1024

Dass die Richter\*innen des Ersten Senats trotzdem so weit gehen und **sogar für die Verfahrensbeteiligten** diese Zugangsbeschränkungen beschließen und damit essenzielle Prozessmaximen missachten, muss als Ausdruck einer überhöhten Angst vor Covid-19 gewertet werden.

Denn tatsächlich sind Infektionen im Gerichtssaal, worauf auch Poseck hinweist, bislang die Ausnahme gewesen.

Dem SPIEGEL-Autor Hipp ist zudem zuzustimmen, wenn er schreibt:

„Man darf wohl davon ausgehen, dass sie [gemeint ist der Erste Senat] das rechtlich geprüft haben – und für zulässig halten. Was keineswegs selbstverständlich ist, weil die damit verbundenen Grundrechtseingriffe und weitere Konsequenzen durchaus erheblich sein können. Ein solcher Test kostet nicht nur mindestens um die 60 Euro, was zumindest normale Besucher selbst tragen müssten. Im Falle eines positiven Tests dürften die betreffenden Personen nicht an der Verhandlung teilnehmen. Dabei gilt auch für Verhandlungen des Verfassungsgerichts der Grundsatz der Öffentlichkeit. Wenn Prozessbevollmächtigte der Beschwerdeführer nicht daran teilnehmen dürften, wären deren prozessuale Rechte tangiert. Schlimmstenfalls würde eine solche Verhandlung platzen.“

Vgl.

<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bundesverfassungsgericht-die-strengsten-corona-regeln-der-republik-mit-2g-a-5710aa05-0e13-46c5-a382-f30a5490d70e>

Da die Beschwerdeführerin ungeimpft ist, muss sie zum einen befürchten, dass sie an einer etwaigen mündlichen Verhandlung über ihre Verfassungsbeschwerde nicht teilhaben kann. Ferner muss sie vor diesem Hintergrund bereits beim Erheben der Verfassungsbeschwerde ihre\*n Prozessbevollmächtigte\*n danach auswählen, ob diese\*r geimpft ist und an einer mündlichen Verhandlung vor dem Ersten Senat teilnehmen könnte. Die Beschwerdeführerin empörte sich darüber nachvollziehbarerweise gegenüber der Unterzeichnerin und sagte, dass sie nicht beabsichtige, ihren Rechtsbeistand nach dem Impfstatus auszuwählen bzw. diesen danach zu fragen.

Ferner hat die Beschwerdeführerin die Befürchtung, dass die abgelehnten Richter\*innen, die sogar für eine mündliche Verhandlung, deren Zugang in einem Rechtsstaat so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten ist, eine Anordnung getroffen haben, die deutlich über die von ihr beanstandete 3G-Regelung hinaus geht, ihrem Anliegen nicht mehr unvoreingenommen begegnen können.

Schließlich hat der Erste Senat für seine mündliche Verhandlung **freiwillig**, ohne landesrechtlichen Zwang, die „strengsten Corona-Regeln der Republik“ erlassen, sodass die Beschwerdeführerin nachvollziehbarerweise davon ausgeht, dass ihre Verfassungsbeschwerde gegen eine mildere Variante der Ungleichbehandlung von Geimpften und Nicht-Geimpften bei den hier abgelehnten Richter\*innen keinen Erfolg haben kann:

„Auch wenn es sich nur um eine Entscheidung in eigener Sache handelt, gehen davon doch, rein faktisch, zwei bedeutsame Signale aus: Zum einen dürften auch andere Gerichte so weit gehen – für das Verfassungsgericht kann insoweit eigentlich nichts anderes gelten als für jedes andere deutsche Gericht. Zum anderen dürfte das Verfassungsgericht kaum zimperlicher sein, wenn Behörden, Organisationen oder Unternehmen solche strengen Nachweise verlangen – oder der Gesetzgeber entsprechende Vorgaben machen sollte. Mit diesem Verfassungsgericht – das ist die vielleicht nicht beabsichtigte, aber doch faktische Botschaft – ist in der Pandemie sehr vieles möglich. Jedenfalls bei Zugangsbeschränkungen noch viel mehr als bisher.“

Vgl.

<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/bundesverfassungsgericht-die-strengsten-corona-regeln-der-republik-mit-2g-a-5710aa05-0e13-46c5-a382-f30a5490d70e>

Dies gilt insbesondere, da die Zugangsbeschränkungen des Ersten Senat trotz der Möglichkeit, eine Maskenpflicht zu verhängen, bestehen und die Beschwerdeführerin in ihrer Verfassungsbeschwerde gerade auf eine FFP-2-Maskenpflicht als milderer gleich geeignetes Mittel verwiesen hat.

In ihrer Gesamtheit rechtfertigt das vorgenannte Verhalten die Schlussfolgerung der Beschwerdeführerin, die hier abgelehnten Richter\*innen des Ersten Senats haben durch den Erlass von 2G++-Zugangsbeschränkungen den Eindruck erweckt, dass sie von der Verfassungsmäßigkeit solcher, Nicht-Geimpfte vom öffentlichen Leben ausschließenden Maßnahmen restlos überzeugt seien und damit vollumfänglich „auf Seite der Regierung“ stünden. Es ist zumindest plausibel, wenn die Beschwerdeführerin die Besorgnis hegt, dass die Richter\*innen in zahlreichen wichtigen Punkten bereits festgelegt seien. Hinzu kommt, dass es sich bei dem Beschwerdegegenstand der Verfassungsbeschwerde um ein tagesaktuelles Thema handelt und die Richter\*innen des Ersten Senats davon hätten ausgehen müssen, dass sie über kurz oder lang über die Rechtmäßigkeit von 2G-/3G-Regelungen zu urteilen haben werden.

4.

Zur Glaubhaftmachung der oben dargestellten Umstände und des rechtzeitigen Anbringens, wird das oben Genannte zunächst von der Unterzeichnerin anwaltlich versichert.

Darüber hinaus wird sich zum Zwecke der Glaubhaftmachung auf die dienstlichen Äußerungen der abgelehnten Richter\*innen sowie auf die beiden angehängten Onlinezeitungsartikel berufen.

Es wird ferner beantragt,

1. dass der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts, dessen Richter\*innen aus Sicht der Beschwerdeführerin bisher noch

- keinen Anlass zur Besorgnis der Befangenheit in Sachen 2G-/3G-Regeln gegeben haben, über das Ablehnungsgesuch entscheidet,
2. der Beschwerdeführerin die zur Mitwirkung bei der Entscheidung über den Ablehnungsgrund berufenen Gerichtspersonen namhaft zu machen,
  3. die dienstliche Äußerung der abgelehnten Richter\*innen einzuholen und vor einer Entscheidung über das Ablehnungsgesuch der Unterzeichnerin zugänglich zu machen und
  4. der Beschwerdeführerin die Gelegenheit zu geben, zu 2. bis 3. Stellung zu nehmen.

Die als eigene Wahrnehmungen der Unterzeichnerin dargestellten Sachverhalte werden anwaltlich versichert.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin

**Anlagen:**

- SPIEGEL: Die strengsten Coronaregeln der Republik, Dietmar Hipp, 11.12.2021
- LTO: Corona-Regeln gefährden den offenen Justizbetrieb, Roman Poseck, 14.12.2021